

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 18/9986, 18/10348, 18/10444 Nr. 1.7, 18/10495 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der steuerlichen
Verlustverrechnung bei Körperschaften**

**Bericht der Abgeordneten Dr. André Berghegger, Dr. Hans-Ulrich Krüger,
Dr. Gesine Löttsch und Dr. Tobias Lindner**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die steuerliche Verlustverrechnung bei Körperschaften neu auszurichten.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Finanzausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2016	2017	2018	2019	2020
Insgesamt	- 600	-	- 420	- 660	- 600	- 600
Bund	- 180	-	- 126	- 198	- 180	- 180
Länder	- 185	-	- 130	- 204	- 185	- 185
Gemeinden	- 235	-	- 165	- 259	- 235	- 235

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Einführung eines Antragerfordernisses für die Anwendung des § 8d – neu – des Körperschaftsteuergesetzes entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand aus Informationspflichten von 214.000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entfällt in voller Höhe auf Informationspflichten. Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt der „One in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015). Im Sinne der „One in, one out“-Regelung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von rund 214.000 Euro dar. Die erforderliche Kompensation kann durch bereits beschlossene Regelungsvorhaben erbracht werden.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es ist ein neues Antragsverfahren einzurichten. Der Finanzverwaltung entsteht dadurch ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 285.000 Euro.

Zusätzlich entsteht in den Ländern einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand. Dieser wird aufgrund der gegenwärtigen Überlegungen zur technischen Umsetzung auf ca. 360.000 Euro geschätzt.

Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten weiteren Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 30. November 2016

Der Haushaltsausschuss

Dr. Gesine Lötzsch
Vorsitzende und
Berichterstatterin

Dr. André Berghegger
Berichterstatter

Dr. Hans-Ulrich Krüger
Berichterstatter

Dr. Tobias Lindner
Berichterstatter

